

Satzung des BC Bowling Stones Magdeburg

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein BC Bowling Stones Magdeburg wurde im Jahre 2006 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen.
Er führt den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg. Er ist Mitglied beim Magdeburger Kegel- und Bowlingverein e.V. und im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - b) Abhaltung von Vereinsversammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen
 - c) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
 - d) Förderung des Sport- und Freizeitwesens auf breiter Basis
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat..
- (2) Bei Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten dem Beitritt zustimmen.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Eintritt erhält jedes Mitglied eine Vereinssatzung und eine Vereinsordnung, welche anzuerkennen sind.
Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Vereinsordnung zu leistenden Beiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten. Weiterhin sind Änderungen der Postadresse und der Telefonnummer umgehend dem Vorstand zu melden. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied diesen Pflichten nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres.

- (6) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- (7) Der Verein bietet die Möglichkeit der aktiven und der passiven Mitgliedschaft.
Passive Mitglieder verzichten auf die Spielberechtigung in Ligen und Turnieren im Namen des Vereins.
- (8) Mitgliedsdaten werden elektronisch gespeichert. Die Daten werden nur für vereinsinterne Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

§4 Geschäftsjahr und Finanzierung

- (1) Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Sportjahr.
- (2) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Einnahmen bei Veranstaltungen des Vereins
 - c) Spenden bzw. Stiftungen und sonstige Einnahmen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordert einzuberufen.
Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (4) Stimmberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr erreicht hat.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes gemäß der Vereinsordnung
 - Wahl der Revisoren gemäß der Vereinsordnung
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Revisoren
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Erlass der Vereinsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Mitgliedern:
 - einem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Schriftführer
 - einem Kassierer.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben
 - a) Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Vereins, seine Leitung und Verwaltung selbst in diesen Grenzen unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie den Bestimmungen der Satzung
 - b) Berufung und Entlassung von Übungsleitern
 - c) Entscheidung über Annahme und Ablehnung als Mitglied des Vereins.
- (5) Dem Schriftführer und Kassierer obliegt die Aufsicht über das Kassenwesen und über die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder des Stellvertreters gemeinsam mit dem Kassierer.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand wird gewählt gemäß den Vorschriften in der von der Mitgliederversammlung erlassenen Vereinsordnung.

§8 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks werden in einer Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beschluss bedarf der Drei-Viertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Anwesenden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt vorhandenes Vermögen dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. zu.

§10 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.12.2006 in Kraft.